Anlage 6

Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan
„B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Februar 2023
zum

- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Brückenverlauf (Ingenieursplanung)

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

Nr. 1 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
Nr. 2 Stadtverwaltung Landau, Ordnungsamt (Kampfmittelstelle)
Nr. 3 Creos Deutschland GmbH, Homburg
Nr. 4 Deutsche Bahn AG, Karlsruhe
Nr. 5 Jugendamt, Stadtverwaltung Landau
Nr. 6 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
Nr. 7 Bundeseisenbahnvermögen, Karlsruhe
Nr. 8 Stadtverwaltung Landau, Naturschutz und Umweltplanung (353)
Nr. 9 Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwache Landau
Nr. 10 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer
Nr. 11 Landesbetrieb Mobilität Speyer, Dahn
Nr. 12 Untere Denkmalschutzbehörde, Landau
Nr. 13 Zweckverband ÖPNV, Kaiserslautern
Nr. 14 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, 862 (Abwasserbeseitigung)
Nr. 15 Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt
Nr. 16 Stadtverwaltung Landau, Bauordnung
Nr. 17 Stadtverwaltung Landau, Grünflächen

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- BIL-Leitungsauskunft (Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Wintershall Dea Deutschland GmbH, ONEO GmbH & Co.KG)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Landesarchäologie, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Landesdenkmalpflege, Mainz
- Stadtverwaltung Landau, Sozialamt
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, 861 (Abfallwirtschaft)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht, Neustadt

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Landesbetrieb Mobilität Speyer, Koblenz
- Polizeidirektion, Landau
- Vermessungs- und Katasteramt, Landau
- Exorka GmbH, München
- Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Speyer
- Fa. Hermann von Rautenkranz, Celle
- Energie Südwest Netz AG, Landau
- Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde, Stadtverwaltung Landau
- Schulamt, Stadtverwaltung Landau
- Sozialamt, Stadtverwaltung Landau

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
1	Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen	Fachtechnische Stellungnahme vom 9.01.2023, Az.: BG04-2023-869-19873-00 Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen, noch haben wir Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes. Die mitgeteilte Planung berührt die Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) ist derzeit folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen: Richtfunkstrecke „F 1604 0,7 m“ Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf und daher unbedingt vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden muss. Diese steht auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung: https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft <u>Zeichnerische Berücksichtigung</u> Die Versorgungseinrichtung bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes. <u>Textliche Berücksichtigung</u>	Der Anregung kann gefolgt werden, indem ein entsprechender Hinweis ergänzt wird.	+	Es wird ein Hinweis bzgl. der Richtfunkstrecke in den Bebauungsplan aufgenommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Die textliche Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungseinrichtung regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes, z. B. unter „Hinweise“ den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen: *X. Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG* *Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist.* *Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bzw. beim Einsatz von Baugeräten (z.B. Kränen) bis zu 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.* Plan siehe S. 34			
2	Stadtverwaltung Landau Ordnungsamt (Kampfmittelstelle)	Stellungnahme vom 9.01.2023, Az.: 32.27.05 zu der Fragestellung nach Auftreten von Kampfmitteln können wir keine abschließende Aussage treffen, da hier kein entsprechendes Verzeichnis geführt wird und uns auch diesbezüglich nur eingeschränkte Erkenntnisse vorliegen. Das fragliche Grundstück liegt im Sicherheitsbereich von Bombardierungen. Ein konkreter Blindgänger-verdachtspunkt ist zwar nicht bekannt, allerdings liegt das Baugrundstück in der Sicherheitszone, so dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.	Ein entsprechender Hinweis zu Kampfmitteln wird in dem Bebauungsplan ergänzt.	+	Es wird ein Hinweis bzgl. der Kampfmittel in den Bebauungsplan aufgenommen.

<table>
<tr><th>LFD. NR.</th><th>BEHÖRDE</th><th>STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN
„B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“</th><th>STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG</th><th>+/-</th><th>VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Soweit in das ursprüngliche Erdreich eingegriffen wird, sollten die entsprechenden Bereiche zuvor durch ein geeignetes Unternehmen insoweit überprüft werden, es sei denn, dies wäre in der Vergangenheit bereits geschehen und ließe sich noch belastbar nachweisen.

Sollte das Grundstück untersucht werden, sollen die genauen Daten (Lage, Methodik und Tiefe der Untersuchung) zur Erfassung der Vermessungsabteilung zur Verfügung gestellt werden.

Bei der bloßen Überbauung von Bestandsgebäuden sind keine Maßnahmen erforderlich. Für den Zustand des Baugrundes ist der Bauherr verantwortlich.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3</td><td>Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg</td><td>Stellungnahme vom 12.01.2023, Az.: CR-2023-00 165

<table><tr><th>Sparte</th><th>Betroffene Versorgungsanlagen</th><th>Schutz-streifen</th></tr><tr><td>GAS</td><td>LANDAU Stadtwerke, DN 250</td><td>6,0 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>Neustadt – LANDAU stillgelegt, DN</td><td>-</td></tr><tr><td>GAS</td><td>LANDAU Stadtwerke, DN 150 / 100 / 80</td><td>4,0 m</td></tr></table>
Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer</td><td>Die genannten Belange werden im weiteren Verfahren entsprechend mit dem zuständigen Leitungsträger abgestimmt.

Die entsprechenden Hinweise zu Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen sowie technischer Ausführungen werden in dem Bebauungsplan ergänzt.</td><td>+</td><td>Der Bebauungsplan wird bzgl. eines Hinweises zur Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen sowie technischer Ausführungen ergänzt.</td></tr>
</table>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: • Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. • Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nicht errichtet werden. Der Bau von Straßen und Wegen sowie Bodenab und -auftrag bedürfen der Zustimmung von Creos. • Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashoch-druckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. • Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. • Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutz-streifens erfolgen.	Die genannten Belange werden im weiteren Verfahren entsprechend mit dem zuständigen Leitungsträger abgestimmt.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Der Maßnahme, wie Sie in der derzeitigen Planung dargestellt wird, können wir so nicht zustimmen. Wir bitten Sie, Ihre Planung entsprechend unseren Vorgaben anzupassen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Frankenthal			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Telefon: 06841 / 9886 – 560 planauskunft@creos-net.de Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen Planunterlagen siehe Seite 35-41 Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen, Stand 1.01.2023, Version 8 kann bei 610 eingesehen werden.			
4	Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Stellungnahme vom 18.01.2023 Mich wundert, dass gewidmetes Bahngelände überplant, aber nicht nachrichtlich gekennzeichnet ist (Gemeint ist die Bahnmeisterei). Gibt es dafür Gründe? Ist ein Ankauf der Gebäude geplant? Bahngewidmetes Gelände kann zwar überplant werden, muss aber nachrichtlich als solches gekennzeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Bahnstrecke. Die Planung ist leider nicht sehr aussagekräftig, auch wenn es sich um eine frühzeitige Beteiligung handelt, so dass von Seiten der zu beteiligenden Fachdienste sicher viele Rückfragen kommen werden und wir auf jeden Fall keine abschließende Zustimmung erteilen können. Darüber hinaus hatten wir bereits zwei Voranfragen zu dem geplanten Radweg bearbeitet, die jedoch in der Lage von der jetzigen Bauleitplanung abweichen. Dazu hatten wir bereits unter Az. BA-21-197441 und BA-21-107445 Stellung bezogen. Diese Hinweise und Vorgaben werden auch abgesehen von privatrechtlichen Vorgaben in unsere Stellungnahme mit einfließen.	Bei den Ihnen vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die ingenieurtechnische Brückenplanung. In den folgenden Schritten wird der Entwurf des Bebauungsplans ausgearbeitet, der dann auch die nachrichtliche Übernahme der Bahnflächen sowie der Bahnmeisterei mit der entsprechenden Gebietsfestsetzung gem. BauNVO und PlanZV enthält. Eine Berücksichtigung oder Darstellung einer Bahnanlage ist auf Grundlage des Geltungsbereichs allgemein nicht möglich. Im Zuge der Brückenplanung haben bereits Gespräche mit dem Bundeseisenbahnvermögen Karlsruhe, Herr Westermann, stattgefunden. Hierbei ging es überwiegend um einen Flächenankauf westlich des aktiven Gleiskörpers (ehem. Güterbahnhof). Nach Rücksprache mit der Straßenbauabteilung im Hause aus federführende Kraft stehen die Stützen der Brücke jedoch außerhalb Ihres Grundstückes an der Maximilianstraße. Lediglich der Brückenkörper (Fahrbahn) überspannt in einer gewissen Höhe einen Teilbereich des Flurstücks 886/119, Gemarkung Landau, an der nordwestlichen Ecke.	-	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Bitte um Fristverlängerung bis 10.02.2023. Gesamtstellungnahme vom 10.02.2023, Az.: Pz (TÖB-RP-23-149700 Landau) Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung der Hinweise und Vorgaben aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sind in diesem Streckenabschnitt derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf die geplante –Radwegebrücke Maximilianstraße– auswirken. Für die Kreuzungsmaßnahme des geplanten Fuß- und Radweges mit Bahngelände ist zwischen der DB Netz AG und der Stadt Landau eine Kreuzungs-vereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen. Hierzu ist die Planung mit folgender fachlich zuständiger Stelle abzustimmen: DB Netz AG Investitionsplanung und Segmentsteuerung I.NA-SW-N-KAR-P Herr Kai-Felix Matuschek Mittelbruchstr. 4 76137 Karlsruhe Kai-Felix.Matuschek@deutschebahn.com Wir weisen darauf hin, dass planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden können. Bei den überplanten Flächen (Flst. 886/119 (Bahnhofsmeisterei sowie Flächen der DB Station & Service AG), 886/44 (öffentliche Verkehrsfläche)) handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG	Im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung im Verfahrensschritt der Offenlage. Einer Fristverlängerung bis 10.02.2023 wurde zugestimmt. Die weiteren Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		i.V.m. § 18 AEG). Die Flächen sind betriebsnotwendig und nicht von Bahnbetriebszwecken freistellungsfähig. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Bahnhofs Landau in den kommenden Jahren die Errichtung einer Oberleitung geplant ist (Elektrifizierung). Wir bitten dies bei der weiteren Planung bezüglich der lichten Höhe zu berücksichtigen. Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Bauherr mindestens 8 Wochen vor Baubeginn über ein bahnzugelassenes Ingenieurbüro eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Betra) bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Ril 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2): DB Netz AG Betra- und Sicherungsplanung I.NA-SW-N-KAR-B Herr Martin Wessbecher Mittelbruchstr. 4 76137 Karlsruhe Martin.Wessbecher@deutschebahn.com Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Für alle Baumaßnahmen auf dem Bahngelände und für die Baumaßnahmen außerhalb des Bahngeländes, die Einflüsse auf Bahngelände bzw. Bahnanlagen haben können, ist 8 bis 10 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Baudurchführungs-vereinbarung (BDV) mit der DB Netz AG abzuschließen: DB Netz AG Regionalbereich Südwest Produktionsdurchführung Karlsruhe I.NF-SW-D			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Schwarzwaldstr. 86 76137 Karlsruhe Tel. 0721-938-7127 Die BDV regelt die technischen Rahmenbedingungen und die Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Bauausführung zu beachten sind. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Dem Antrag ist die vorliegende Gesamtstellungnahme beizufügen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oderherunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG I.NA-SW-N-KAR-IF 05 Herr Ralf Metzler Bezirksleiter Oberbau Landauer Str. 71 67434 Neustadt a.d.W. Ralf.Metzler@deutschebahn.com einzureichen.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen. Sollte bis zur Ausführung des Brückenbaus die Strecke bereits elektrifiziert sein, ist zusätzlich eine Erdung zu beantragen. Werden Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 4,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahn zu erden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird. Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Grundsätzlich ist bei der weiteren Planung zu beachten: Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Von der Gleismitte zu den Widerlagern ist ein Mindestabstand von 3,30 m erforderlich (Breite Rettungsweg).			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind. Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung (Betretungserlaubnis) der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Die Betretungserlaubnis ist bei Herrn Metzler zu beantragen. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunter-nehmen zu bestellen. Die Benutzung von Bahngrund als Zugang oder Zufahrt zum Baugrundstück kann nicht gestattet werden. Eine zukünftige Betretung des Bahngeländes nach Beendigung der Baumaßnahme (z.B. zu Reparatur-arbeiten an der Brücke) darf nur nach vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Netzbezirksleiters (Herrn Metzler) sowie unter der Absicherung von bei der DB AG zugelassenen Sicherungsposten erfolgen.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Der Zugang zu den Gleisanlagen ist darüber hinaus für das Notfallmanagement gemäß Ländervereinbarung während der Bauarbeiten und nach Abschluss der Bauarbeiten jeder Zeit für Rettungs- und Einsatzkräfte zugänglich und befahrbar zu halten. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungs-einrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Eine Kabel- und Leitungsprüfung in dem angegebenen Bereich wurde durchgeführt. Der angefragte Bereich enthält auf Bahngelände links der Bahnstrecke einen U-Kanal mit Fernmeldekabeln und rechts ein erdverlegtes Bahnhofskabel FB 103 der DB Netz AG. Im öffentlichen Bereich befindet sich ein LWL-Kabel AA8770279 zum HVT 01 der Vodafone GmbH (s. Kartenausschnitt). Ein Grenzabstand von > 2 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein! Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Bei anfallenden Arbeiten an der Bahnlinie und in diesem Bereich ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung eine örtliche Einweisung in der Kabellagen erforderlich (Übergabe Kabelmerkblatt der DB AG). Bitte teilen Sie uns dann schriftlich rechtzeitig (mindestens 15 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2023001900 bzw. der Bahnstrecken-Nummer 3450 und der Bahn-Kilometrierung24,25 – 24,375 r.u.l.d.B.) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit: DB Kommunikationstechnik GmbH Dokumentationsservice Süd Gutschstraße 4 76137 Karlsruhe E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com bzw. für die fernmeldetechnischen Anlagen/Kabel Vodafone D2 GmbH: Vodafone GmbH Niederlassung Süd-West Christine Wäsch E-Mail : Christine.waesch@vodafone.com Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeit zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich. Plan siehe S. 42 Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir bitten um Übernahme der vorgenannten Punkte in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.			
5	Stadtverwaltung Landau Jugendamt	Stellungnahme vom 23.01.2023 Das Jugendamt befürwortet vorbehaltlos das Bauvorhaben, dessen Planungen auch die Ertüchtigung der Radwegeverbindungen zu den Standorten der Kindertagesstätten in Landau in der Pfalz berücksichtigt.	Kenntnisnahme	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Str. 5 55129 Mainz	Stellungnahme vom 25.01.2023, Az.: 3240-0038-23/V1 kp/pb folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen werden abgegeben: **Bergbau / Altbergbau:** Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "B8, Radwegebrücke Maximilianstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist.	Die Inhaberin bzw. Betreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme anzugeben. Ein entsprechender Hinweis zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird in dem Bebauungsplan ergänzt. Die einschlägigen Regelwerke sind bei Bodenarbeiten auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da dies sowohl den planenden Architekten als auch den ausführenden Baufirmen in der Regel bekannt	+	Es wird ein Hinweis bzgl. der objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Das Plangebiet befindet sich innerhalb des unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes "Landau". Rechtsinhaberin des Erdölgewinnungsbetriebes ist die Firma ONEO GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 8 in 30159 Hannover. Zudem befindet sich das in Rede stehende Gebiet innerhalb der Bewilligung für Erdwärme und Sole "Landau-Süd". Inhaberin der Berechtigung ist die Firma geo x GmbH, Eutzinger Straße 42 in 76829 Landau in der Pfalz. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich im angefragten Bereich keine Bohrungen sowie Leitungen des Erdölbetriebes "Landau" befinden. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen. **Boden und Baugrund** **– allgemein:** Das Planungsgelände liegt innerhalb der Queichaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologie-datengesetz.html). Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN	ist, ist ein entsprechender Hinweis zum Bebauungsplan nicht erforderlich.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. **- mineralische Rohstoffe:** Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.			
7	Bundeseisenbahn-vermögen Dienststelle Süd Südentstraße 44 76135 Karlsruhe	Stellungnahme vom 26.01.2023, Az.: 2501-Le Landau- Wir haben Ihre beiden beigefügten Anlagen gesichtet. Uns fiel negativ auf, dass die Stadt den Geltungsbereich weit über den geplanten Verlauf der Radwegbrücke über das FFH-Gebiet in Richtung Horstbrücke ausführt. Aus unserer Sicht ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „B 8, Radwegbrücke" von der P&R Fläche am Bahnhof bis zum FFH-Gebiet an der Queich zu begrenzen. Wir befürchten, dass ansonsten die Fläche nördlich des FFH-Gebiets als Entwicklungsfläche zur Wohnraumschaffung nicht mehr zur Verfügung steht. Damit würde wertvolle innerstädische Entwicklungsfläche zum Wohnungsbau vernichtet. Weiterhin entsteht durch die Ausweisung eines Bebauungsplans an der Queich eine nicht verwertbare Restfläche vom Ende des Geltungsbereiches bis zur P&R Anlage. Wir weisen darauf hin, dass wir die öffentlichen Belange der Stadt Landau in der Pfalz gerne berücksichtigen. Ein Verkauf der benötigten Fläche zur Bebauung „B 8, Radwegbrücke" und der der nicht verwertbaren Restfläche kann nur im Paket zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert stattfinden.	Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich alle von der Brückenplanung überlagerten Flurstücke sowie die notwendigen Anschlusspunkte (z.B. „Am Spitalgarten“). Für die Bestandsnutzungen ergibt sich keine weitere Änderung.		Aus den nebenstehenden Gründen wird an der derzeitigen Abgrenzung des Geltungsbereichs festgehalten.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
8	Stadtverwaltung Landau Naturschutz und Umweltplanung	Stellungnahme vom 26.01.2023, Az.: 353 Stellungnahme des Landesjagdverbandes vom 20.01.2023: <u>Artenpotenzial im Geltungsbereich</u> Das ausgedehnte Gebiet der Gleisanlagen ist jedoch als Sukzessionsfläche für Reptilien (Eidechsenarten) und verschiedene Vogelarten relevant. Dort war ein großer Güterbahnhof mit ausgedehnten Gleisanlagen in Betrieb, der vor vielen Jahren aufgelassen und unberührt geblieben war. Es ist hier ein Lebensraum und Nahrungsgebiet für Fledermäuse der unterschiedlichsten Arten entstanden. Verursacht auch durch die Entwicklung einer vielfältigen Insektenpopulation Sicherlich müssen die Baumaßnahmen daraufhin abgestimmt werden. Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung 353 gegenüber 610: Keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Erhebungen oder Gutachten erforderlich. Begründung 353: Auf Grundlage einer Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Untersuchung) hat der entsprechende Untersuchungsraum beispielsweise für die Avifauna eine hohe sowie komplexe Bedeutung; ebenso benutzen Fledermäuse die Sukzessionsflächen im Geltungsbereich als Nahrungsraum. Mauereidechsen stehen ebenso im artenschutzrechtlichen Fokus. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan ist bereits beauftragt. Stellungnahme des Landesjagdverbandes vom 20.01.2023: <u>Umweltgutachten</u> Entsprechende Gutachten sind angekündigt und werden bei der Beteiligung der Umweltverbände für	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Umweltbericht wurden in der Zwischenzeit erstellt. Die entsprechenden Ergebnisse sind Bestandteil der nächsten Beteiligungsstufe. Heraus ergeben sich unter anderem entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Habitatstrukturen sowie zum Schutz von Mauereidechsen, welche entsprechend in die Planzeichnung sowie die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wurden. Als weitere Maßnahmen wurde zudem die nebenstehend angeregte Entdecklung der Queich sowie die Festsetzung von Erhaltungswerten Bäumen in den Planunterlagen aufgegriffen. Auf die weiteren ausführlichen Darlegungen im Umweltbericht sowie im genannten Gutachten wird verwiesen. (vgl. Planungsbüro Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann (2023): Artenschutzgutachten B 8)		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		die detaillierte Bauplanung vorliegen. Eine weiterführende Planung muss noch erfolgen und kommt wieder zur Vorlage. Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung 353 gegenüber 610: Keine zusätzlichen Umweltgutachten erforderlich. Begründung 353: Umweltbericht zum Bebauungsplan ist bereits in Bearbeitung **Stellungnahme 353:** <u>FFH-Gebiet</u> Queich: Teil der FFH-Gebiets „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ und Teil des lokalen Biotopverbunds Begründung: ➢ Zustand darf sich nicht verschlechtern ➢ Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. keine Einleitung von Oberflächenwasser, Erhalt der „Ufervegetation“) <u>Artenschutz</u> Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung 353 gegenüber 610: Möglichst Vermeidung von artenschutzrechtlichen Eingriffen z.B. dadurch, dass – die Fläche für die Baustelleneinrichtung so klein wie möglich gehalten wird. – die Zufahrt zur Baustelleneinrichtung möglichst kurz ist und über weniger wertvolle und sensible Bereiche führt. – Gleisschotterbereiche möglichst wenig zerstört und beeinträchtig werden. – Sukzessions- und offene Ruderalflächen möglichst wenig zerstört werden (auch temporär).	Im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ wurde im Vorfeld eine FFH-Vorprüfung vom Umweltamt der Stadt Landau in der Pfalz durchgeführt. Die FFH-Vorprüfung ergab, dass weder FFH-Lebensraumtypen noch FFH-Arten und deren Habitate im Geltungsbereich vorkommen. Weiterhin wird dargelegt, dass die potentiell vom Vorhaben ausgehenden Störfaktoren, wie die Beschattung der Queich durch das Brückenbauwerk und der Eintrag von Schwebstoffen während der Bauphase durch Erosion, so geringfügig sind, dass diese zu keiner Beeinträchtigung der Queich führen. (vgl. Umweltamt Stadtverwaltung Landau (2023): Bebauungsplan „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“, FFH-Verträglichkeitsprüfung – Vorprüfung)		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		– Habitatbäume möglichst erhalten werden. – die Gestaltung der Fläche unterhalb der Brücke unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgt und einen Schwerpunkt auf Erhalt und Optimierung bestehender Strukturen legt. – die Fläche unterhalb der Brücke nicht oder nur sehr eingeschränkt begangen wird und dadurch eine Störung von Populationen vermieden wird. – das Beleuchtungskonzept im Geltungsbereich ökologische Aspekte berücksichtigt. Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen – im Geltungsbereich – z.B. u.a. durch Queichentdeckelung Weitergabe der artenschutzrechtlichen Hinweise an den Fachgutachter Artenschutz Begründung: **Mauereidechsen:** Gleisanlage der DB, Gleisschotter des stillgelegten Rangierbahnhofs als Winterhabitate ➢ Vermeidung von Eingriffen in Form von Zerstörung, Überschüttung mit Erdmaterial ➢ falls funktionsfähige Winterhabitate beeinträchtigt werden → Ausnahmegenehmigung Mauereidechsen: offene Ruderalflächen als Nahrungsräume ➢ komplette Vermeidung von Eingriffen voraussichtlich nicht möglich ➢ daher Minimierung von Eingriffen durch möglichst geringe Überprägung z.B. auch während der Bauphase **Insekten:** offene Ruderalflächen als Lebensraum ➢ Abarbeitung über Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ➢ Prüfung der Schaffung von Lebensräumen für Insekten als Ausgleichsmaßnahme **Vögel, Kleinsäuger:** offene Ruderalflächen als Nahrungsräume			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		➢ komplette Vermeidung von Eingriffen voraussichtlich nicht möglich ➢ daher Minimierung von Eingriffen durch möglichst geringe Überprägung z.B. auch während der Bauphase und bei der Gestaltung der Fläche unterhalb der Brücke Vögel, Kleinsäuger: Sukzessionsfläche als Rückzugs-räume ➢ komplette Vermeidung von Eingriffen voraussichtlich nicht möglich ➢ daher Minimierung von Eingriffen durch möglichst geringe Überprägung z.B. auch während der Bauphase und bei der Gestaltung der Fläche unterhalb der Brücke **Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse:** Habitatbäume ➢ Vermeidung des Verlusts von Habitatbäumen v.a. am West- und Ostende der Brücke sowie auf Höhe des Kauflands Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse: Störungsfreiheit ➢ Vermeidung von Eingriffen durch z.B. angepasstes Beleuchtungskonzept der Brücke und durch angepasste Gestaltung der Fläche unterhalb der Brücke <u>Klimaanpassung</u> Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung 353 gegenüber 610: Umsetzung von Aspekten der Klimaanpassung bei der Bauleitplanung zum B-Plan B8 Begründung: Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Landau empfiehlt unter anderem folgende Minderungsmaßnahmen, die im Plangebiet umgesetzt werden könnten: – Erhalt bestehender, v.a. älterer Bäume durch möglichst frühe Berücksichtigung in der Planung von Bauvorhaben			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		– bei Fällung von Bäumen angemessene Ersatz-pflanzungen – Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum durch z.B. Förderung des Baumbestandes, Extensivierung von Grünflächen, Zulassen von Brachen mit Spontanvegetation, tierfreundliche Gestaltung von Grünflächen und Schaffung von Lebensräumen – Schaffung von bioklimatisch günstigen Rad- und Fußwegeverbindungen – Reduzierung der thermisch-lufthygienischen Belastung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität an Straßen, Wegen und Plätzen durch u.a. Ertüchtigung der Radwege und deren Beschattung mit Bäumen oder Kletterpflanzen – Revitalisierung der Queich und Erhöhung der Erlebbarkeit des Gewässers – Erhalt und Verbesserung der innerstädtischen Luftleitbahnen v.a. durch Freihaltung			
9	Brand- und Katastrophenschutz Feuerwache Landau	Stellungnahme vom 30.01.2023, Az.: 150-DH Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes hat sich folgendes ergeben und ist zu berücksichtigen: 1. <u>Bestehende Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr</u> Beim Bau der geplanten Fahrradbrücke sind die bestehenden Zufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr bei Bestandsgebäuden zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Anwesen in der Maximilianstraße 28 — 28c. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr gemäß SS 7 und 15 der LBauO, Anhang E sind uneingeschränkt einzuhalten. 2. <u>Rettungswege auf der Brücke</u> Der Rettungsweg bezeichnet den Zugang für die Einsatzkräfte der Rettungsorganisationen, zur Rettung oder Verletztenbergung. Rettungswege	Zu 1. Der Verlauf der Brücke erfolgt unter Berücksichtigung der Zufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr. Die Feuerwehr wurde bereits in einem frühen Planungsstadium in die Planung mit einbezogen. Die Linienführung und Höhe der Radwegebrücke ist abgestimmt und es bestehen keine Bedenken seitens der Feuerwehr. Zu 2. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des	+	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den nebenstehenden Gründen wird an der derzeitigen Abgrenzung des Geltungsbereichs festgehalten.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		müssen stets freigehalten, kurz und schnell zugänglich sein. Wie auch an anderen Orten der Verkehrsinfrastruktur ist nicht auszuschließen, dass es auf der Brücke zu Zusammenstößen zwischen anwesenden Verkehrsteilnehmern kommt, oder es bei Nutzern der Brücke zu plötzlich auftretende und unklare Gesundheitszuständen kommen kann. Hier ist schnellste Hilfe durch Rettungskräfte auf kürzestem Weg, notwendig. Ein Fußweg für Rettungskräfte über mehrere hundert Meter, gefährdet die Gesundheit . verletzter oder plötzlich erkrankter Personen und widerspricht einer schnellen Hilfe. Analog bereits bestehender Konzepte an Fahrradbrücken über größere Länge wird empfohlen, die in der Planung befindliche Brücke, aufgrund ihrer geplanten Länge, für Rettungsfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 5 t befahrbar zu machen. zur Erstellung eines Zufahrtskonzeptes im Einsatzfalle muss die Zufahrt über beide Zugänge der Brücke möglich sein. Die Zufahrts-regelung kann mittels mobiler Poller gewährleistet werden, welche im Einsatzfalle durch die Rettungsorganisationen zu entnehmen sind. 3. <u>Sicherheitsbeleuchtung</u> Damit auch in der Nacht eine ausreichende Beleuchtung für mögliche Rettungseinsätze sichergestellt ist, wird die Installation einer sog. Sicherheitsbeleuchtung, zum Beispiel im Handlauf empfohlen. Diese könnte unter normalen Umständen zu 70% genutzt und im Einsatzfall von Rettungskräften vor dem Befahren an entsprechenden Schaltschränken auf 100% erhöht werden. Auch hier wird auf bestehende Konzepte von Fahrradbrücken über größere Länge verwiesen.	Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Brücke hat eine ausreichende Breite für Rettungsfahrzeuge und kann mit einem Gesamtgewicht von 5 t befahren werden. Zu 3. und 4. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		4. <u>Sicherheitskonzept</u> Vor dem Hintergrund der großen Länge dieser Brücke wird vor den weiteren Planungen und deren Umsetzung empfohlen, ein Sicherheitskonzept bzw. Rettungskonzept gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Fachabteilungen sowie Rettungsorganisationen zu erarbeiten.			
10	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 30.01.2023, Az.: E2022/0831 dh das o.g. Vorhaben liegt im Bereich der historischen Festung Landau (Fdst. Landau 31). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich der festungszeitliche Queichkanal sowie zu erwartende bauliche Strukturen des zentralen Queichauslasswerks und Derivationskanals (sog. Dammühlschanze). Die im Boden liegende Festung Landau ist mitsamt den obertägig sichtbaren Anlagen denkmalrechtlich als bauliche Gesamtanlage („Festungsanlagen Landau“) nach § 5 DSchG geschützt. Das Vorhaben liegt zudem im Geltungsbereich des rechtskräftigen Grabungsschutzgebiets „Festungsanlagen“ nach § 22 DSchG. Gemäß § 22 Abs. 3 DSchG bedürfen Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Aus diesem Grunde wurde bereits eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Dabei wurde vereinbart, im Geltungsbereich der o.g. Planung (im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme) einen durch die Direktion Landesarchäologie Speyer überwachten Oberbodenabtrag im voraussichtlichen Zeitfenster 06.02.2023 bis 09.02.2023 durchzuführen. Für die Sondage ist seitens des Bauherrn ein Bagger mit schwenkbarem Grabenräumlöffel/Böschungslöffel und erfahrenen Maschinenführer sowie ein	Der angeregte beaufsichtigte Bodenabtrag hat in der Zwischenzeit stattgefunden. Die Planung wurde im Anschluss entsprechend der Ergebnisse angepasst (Verlegung Pfeilerpunkte). Die nebenstehend aufgeführten Hinweise (Nr. 1- 2.4) werden entsprechend redaktionell unter den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Bebauungsplans sind wie nebenstehend aufgeführt zu ergänzen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Vermessungsbüro zu beauftragen und ggf. eine mobile Baustellentoilette zu mieten (der Zugang zu einer Toilette ist zu gewährleisten). Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche oder aber auch zur Erhaltung archäologischer Befunde oder Teilen davon führen kann. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Oberbodenabtrag, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage, Erhaltung der Befunde) erfolgt. Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden: 1. Bedingungen 1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissen-schaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bau-herr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen. 2. Auflagen			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landes-archäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungs-grabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz.			
11	Landesbetrieb Mobilität Speyer, Dahn Pirmasenser Str. 17 66994 Dahn	Stellungnahme vom 30.01.2023, Az.: T-I-25,32/23 PM I 21 Bezugnehmend auf o.g. Vorhaben gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine direkten Berührungspunkte zur „Pendler-Radroute Neustadt a.d.W. – Landau. An einer weiteren Berücksichtigung / Einbindung im weiteren Planungsprozess sind wir jedoch sehr interessiert.	Kenntnisnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Stadtverwaltung Landau Untere Denkmalschutz-behörde	Stellungnahme vom 31.01.2023, Az.: 61.62/BP.B8 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Für das Areal des beabsichtigten Geltungsbereichs und das direkte Umfeld zeichnet sich eine Betroffenheit aus archäologischer oder baudenkmalpflegerischer Sicht klar ab: - die baulichen Gesamtanlage „Festungsanlagen“ (§ 5 DSchG) und das Grabungsschutzgebiet „Festungsanlagen“ (§ 22 DSchG), insbesondere die Dammmühlschanze östlich der Maximilianstraße, die aus mehreren Schanzen (Erdwerke mit starker Steinumfassung) und Wassergräben besteht - die Denkmalzone „Queichkanal“ (§ 5 DSchG) mit der Uferbefestigung aus Sandsteinquadern	Im Laufe des Verfahrens wurde die Planung in Absprache mit den zuständigen Behörden weiter modifiziert und entsprechend der nebenstehenden Anregungen angepasst. Um eine Beeinträchtigung der im Boden befindlichen Kulturdenkmäler zu vermeiden, wurden die relevanten Pfeiler entsprechend verlegt und die Brückenführung dahingehend angepasst. Im Bereich nördlich der Queich vom Derivationskanal bis zum Eduard-Spranger-Gymnasium befindet sich unterirdisch die Dammühlschanze. Sie ist eines der größten Außenwerke der Festung Landau. Es ist geplant, die Schanze mit ihren Gräben im Bereich der öffentlichen Grünfläche freizulegen und zu rekonstruieren. Damit soll die Festung großflächig erlebbar gemacht und ein weiterer Baustein zur touristischen Vermarktung und didaktischen		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Aufgrund der sensiblen historischen Situation wurden seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bereits im Zuge der Machbarkeitsstudie erste Stellungnahmen zu einer Radwegebrücke und der daraus resultierenden optischen und baulichen Eingriffe abgegeben. Innerhalb darauffolgender Abstimmungen mündeten die Einwände der UD in Anpassungen hinsichtlich des Fahrbahnverlaufs und der Stützen. Problematisch sind derzeit noch die Stützenpositionen 7, 8 und 9, da sie laut Überlagerungsplan direkt im Bereich des Mauerwerks der Dammmühlschanze gründen. Eine bereits terminierte Schürfe der Direktion Landesarchäologie wird diesbezüglich Klarheit schaffen und die Notwendigkeit einer Umplanung prüfen. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich weitere Einwände vor. Auf der Karte des Geltungsbereiches ist der Verlauf der Denkmalzone Queichkanal als solcher kenntlich zu machen. Er ist zwar anhand der Festungslinien abzulesen, sollte jedoch aufgrund seiner Relevanz und zur Verdeutlichung der Auswirkungen des Brückenbauwerks auf das Kulturdenkmal nochmal explizit hervorgehoben werden. Ferner regt die UD als Kompensation zur nicht unerheblichen Beeinträchtigung der geschützten Denkmalzone Queichkanal die Freilegung der baulichen Reste der Dammmühlschanze an. Dadurch können auch die letztjährigen Bemühungen der Stadt fortgesetzt werden, die Queich durch bauliche Maßnahmen mehr ins öffentliche Bewusstsein der Bürger zu holen und gleichzeitig z.B. durch die Stufen am Schlachthofareal nahbarer zu machen. Es böte sich zudem eine der wenigen Chancen an, das flächenmäßig größte Kulturdenkmal Landaus, das immerhin einen Großteil der Kernstadt „untermauert“, erlebbar zu machen. Nicht zu vernachlässigen sind die kulturellen und touristischen	Nutzung der Landauer Festung geschaffen werden. Im Allgemeinen steht im Vordergrund der hier vorliegenden Planung die Verknüpfung zweier Anschlusspunkte.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Vorzüge, die ein solch archäologischer Park mit sich bringt.			
Nr. 13	Zweckverband ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	Stellungnahme vom 31.01.2023 Die von Ihnen geplante Konstruktion überquert nicht nur die Maximilanstraße, sondern auch die östlich davon gelegene Bahnanlage des Hauptbahnhofs Landau. In Ihrem Schreiben wurden 2 Pläne zur Übersicht der Maßnahme beigefügt. Eine nähere bauliche Beschreibung (Erläuterungsbericht) war nicht beigelegt, bzw. es fehlte ein Link für einen entsprechenden Download. Wie Ihnen bekannt ist, plant die DB Netz AG in enger Abstimmung mit dem ZÖPNV Süd die Errichtung einer Oberleitungs-Inselanlage für die neuen Akkuzüge. Wir gehen daher davon aus, dass alle für Oberleitungsanlagen im Eisenbahnbetrieb notwendigen Abstände eingehalten werden und so deren Bau und Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Unter diesen Voraussetzungen haben wir keine Bedenken gegen die von Ihnen geplante Maßnahme. Durch die geplante Brückenkonstruktion und den damit verbundenen Maßnahmen, darf der schienengebundene Verkehr zukünftig nicht unterbrochen, gestört oder negativ beeinflusst werden. Bitte nehmen Sie diesbezüglich auch mit der DB Netz AG in Karlsruhe Kontakt auf. Wir möchten an dieser Stelle noch anmerken, dass laut § 4 des BauGB für eine Beteiligung von Behörden an einem Bebauungsplanverfahren eine Frist von mind. 30 Tagen vorzusehen ist.	Bei den Ihnen vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die ingenieurtechnische Brückenplanung. In den folgenden Schritten wird der Vorentwurf des Bebauungsplans ausgearbeitet, der dann die vollumfängliche Planung abbildet. Durch das planende Ingenieurbüro wird über den Gleisanlagen zur Berücksichtigung einer späteren Elektrifizierung ein Mindestlichtraum von 5,90 m vorgesehen. Eine entsprechende verbindliche Festsetzung wird in den Entwurf zum Bebauungsplan übernommen. Wurde beteiligt - Siehe Pkt 4 (DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren.) Für die frühzeitige Beteiligung gibt es gem. den Ausführungen in § 4		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan ist eine Festsetzung zum Mindestlichtraum von 5,90 m über den Gleisanlagen aufzunehmen. (Festsetzung gem. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
			Abs. 1 BauGB keine Fristvorgabe. Die genannte 30-Tage-Frist gilt gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB lediglich für die Offenlage.		
14	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau 862 (Abwasserbe-seitigung)	Stellungnahme vom 1.02.2023, Az.: 86.10.18.610/862: Das Plangebiet liegt im beiliegenden Kanalnetzbereich, s. Plan. Berührungspunkte mit dem Kanalsystem gibt es je nach Örtlichkeiten der oberirdischen Bauwerke im Bereich der Maximilianstraße und im Auslaufbereich des großen Rechteckkanals an der südlichen Uferseite der Queich. In einem Schutzstreifen von 4 m links und rechts des Kanals ist keine Überbauung durchzuführen. Die Schachtabdeckungen sind frei zugänglich zu halten. Dem vorliegenden Entwurfsplan können wir daher nicht zustimmen! Das Niederschlagswasser der befestigten Verkehrsflächen ist zu einer Verdunstung, Versickerung oder einer Einleitung in die Queich zu bringen. Die Genehmigung erfolgt hierbei durch die zuständige untere oder obere Wasserbehörde. Im östlichen Bereich des Plangebietes südlich der Queich ist vom EWL eine Bodenfilteranlage vorgesehen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan 2030 bereits eingetragen. Da die Queich hier die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen für die Mischwasserentlastungen erforderlich. Da es aktuell noch Fördergelder dafür gibt, ist der EWL in der Vorplanung für eine solche Retentionsbodenfilter. Exakte Größe und Lage der Anlage sowie der Einmündung in die Queich liegen aber noch nicht vor. Daher sind in Abstimmung mit dem EWL die freizuhaltenden Flächen festzulegen.	Bei der Freiplanung werden alle Leitungsträger beteiligt. Es fanden bereits entsprechende Gespräche mit dem EWL statt. Die potentiellen Überflutungsbereiche werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Aufgrund der mit der Planung einhergehenden geringfügigen Versiegelung sowie der Art der Planung (Radwegebrücke, Schutzwürdigkeit) ist von keiner gesteigerten Vulnerabilität auszugehen. Das vorhandene Kanalsystem liegt überwiegend im bereits im Bestand mit anderen Nutzungen überlagerten Bereichen. Durch die angedachte Brückenplanung kommt es nur zu einer geringfügigen Überlagerung. Die genannten Konfliktpunkte wurden in der Zwischenzeit in verschiedenen Gesprächen mit dem EWL abgestimmt. Auf einen entsprechenden Konsens wurde sich geeinigt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den nebenstehende n Gründen wird an den weiteren Planinhalten festgehalten.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Das Plangebiet liegt teilweise in einem potenziell überflutungsgefährdeten Bereich lt. Starkregengefährdungskarte. Anlage: Kanalplan B8, Variante1 Retensionsbodenfilter Pläne siehe S. 43-44	Der Sachverhalt wurde inzwischen mit dem EWL abgestimmt. Da es für das Bodenfilterbecken noch keine Pläne gibt, muss sich das Becken nachfolgend an die Brücke anpassen und auf den Verlauf reagieren. Beide Maßnahmen überschneiden sich jedoch nach einer Flächenüberlagerung nicht 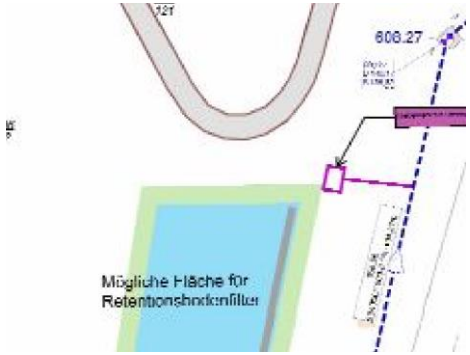 Da es sich um ein Brückenbauwerk mit entsprechendem Bodenabstand handelt, ist nicht davon auszugehen, dass der aufgezeigte potenzielle überflutungsgefährdete Bereich Auswirkungen auf Planung hat. Auch bilden die Querriegel über die Queich einen Freibord von mind. 0,5 m ab (in Bezug auf HQ 100).		
15	Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 9.02.2023, Az.: 34/2-29.00.03 014 BebPl23 hinsichtlich der geplanten Errichtung der Radwegebrücke verweise ich auf die bisherigen Abstimmungsgespräche und den zugehörigen Schriftverkehr mit den Beteiligten der Stadt Landau und dem Planungsbüro (BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH). Meine im Rahmen der v.g. Abstimmungen ergangenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind im Zuge der weiteren Konzeptionierung zu berücksichtigen.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Zum aktuell vorgelegten Bebauungsplan ergeben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise: <u>Wasserwirtschaft</u> **Wasserschutzgebiete** Der östliche Teil der Brücke, ab den Bahngleisen, befindet sich in der Zone III des WSG Horstwiese, zugunsten der Energie Südwest AG, festgesetzt im Staatsanzeiger Nr. 1 vom 14.01.2002, Az.: 31/566-311-Landau/2 Die Ver- und Gebote der Rechtsverordnung, sowie das beiliegende Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“ sind zu beachten. Des Weiteren gilt: • Für die Gründung der Brücke dürfen keine maßgebenden Grundwasserleiter kurzgeschlossen werden. • Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Für Geländeauffüllmaterial usw. dürfen die Z0-Werte der LAGA nicht überschritten werden. • Das Abwasser muss vollständig und sicher aus der Zone III (ausgenommen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird) hinausgeleitet werden. • Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwasser-gefährdung ausgehen. • Bei der Ausführung der Arbeiten im Wasserschutzgebiet ist das Personal auf die besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit Baumaschinen, Kraftstoffen usw. hinzuweisen. Das Betanken der Baumaschinen ist außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen. • Als Sofortmaßnahme bei Unfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten. **Gewässer / Überschwemmungsgebiete**	Der Bebauungsplan wird bezüglich der Zone III des WSG sowie der hierzu ergänzenden Hinweise ergänzt.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich die Queich (Gewässer II. Ordnung) und der Umleitungsgraben (Gewässer III. Ordnung). Ich wiese darauf hin, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 40 m-Zone Gewässer II. Ordnung und innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG bedürfen. Der Planbereich liegt nicht innerhalb des mit Rechtsverordnung vom 10.04.2002 festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Queich. Gemäß den neueren Erkenntnissen wird der Standort jedoch zukünftig zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Die Betroffenheit beschränkt sich hierbei auf die Abflussprofile der Queich und des Umleitungsgrabens. Die Grundlage hierfür bildet ein Abfluss mit der Jährlichkeit HQ100 (d.h. das Hochwasser kann statistisch betrachtet einmal in 100 Jahren diese Ausdehnung erreichen). Bei noch größeren Abflussereignissen ist es jedoch jederzeit möglich, dass auch diese Grenzen überschritten werden. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist planerisch zu berücksichtigen. **Niederschlagswasserbewirtschaftung** Hinsichtlich der Bewirtschaftung des auf der Radwegebrücke anfallenden Niederschlagswassers verweise ich auf das Abstimmungsgespräch vom 22.11.2022 zwischen der Stadt Landau, dem beteiligten Planungsbüro und meinem Haus und auf die zugehörige Ergebnisnotiz des Planungsbüros (BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH) vom 29.11.2022. Gemäß diesem ist die zielgerichtete Einleitung des auf der Radwegebrücke anfallenden Niederschlagswassers in die Queich vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind entsprechend in den nachgelagerten Ebenen zu berücksichtigen. Kenntnisnahme.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Bei der Erstellung des Niederschlagswasserbe-wirtschaftungskonzepts ist die Arbeits- und Merkblattreihe „Merkblatt DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) zu berücksichtigen. **Starkregen / Hochwasserschutz** Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Stadt Landau wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul oder https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket ist in Bezug auf Starkregen mit potentiellen Überflutungen an Tiefenlinien zu rechnen. Der Geländeneigung folgend konzentriert sich bei Starkregenereignissen der Abfluss zunehmend. Wild abfließendes Regenwasser stellt eine nicht zu unterschätzende Hochwassergefahr dar. Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich die Gefahren-situation für diese und weitere Bauvorhaben weiter konkretisieren. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten. **Grundwasser** Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der	Die Erarbeitung einer entsprechenden Betrachtung wurde in Auftrag gegeben. Das Ergebnis wird im weiteren Verfahren in den Planunterlagen ergänzt		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. <u>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u> **Altablagerungen** Das Plangebiet ist von folgender, im Bodenschutzkataster erfassten Fläche betroffen: • Reg.-Nr: 313 00 000 – 5003 / 000- 00: Ehem. Gaswerk, Landau, Industriestr. 18. Das ehem. Gaswerk ist als Altstandort mit bestätigtem Altlastenverdacht (ASO bav) im Bodenschutzkataster erfasst. Das ehem. Gaswerk wird im Rahmen der internen Zuständigkeit meines Hauses von Referat 31 bearbeitet. Die Kollegen werden sich im weiteren Verfahren noch ausführlicher zu dem Gelände äußern. Auf den Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 05.02.2002 (AZ 3250-4531) wird verwiesen, wonach der Bodenschutz bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Im Geltungsbereich können sich weitere mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden. Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.	Beim hier genannten ehemaligen Gaswerk handelt es sich um das heutige Gelände der EnergieSüdwest AG. Der Bereich ist im Bestand bereits nahezu vollständig durch Parkplätze und Gebäude überbaut. Aus dem grundlegenden Planungsziel, die Planung einer Radwegebrücke, ergeben sich keine umfangreichen Bodenarbeiten für das genannte Gelände.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Anlage: 1 Merkblatt zu Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet siehe S. 44			
16	Stadtverwaltung Landau Bauordnung	Stellungnahme vom 6.03.2023, Az. 63.01.01/630-B Gegen den Vorentwurf bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden: 1. Die geplante Radwegebrücke liegt in der vorgelegten Grundrissvariante 4b an zwei Stellen außerhalb des in der Anlage dargestellten Geltungsbereichs. Zum einen im südlichen Bereich der Straßenquerung der Maximilianstraße und westlich der Bahngleise (bei Punkt 7), siehe Markierungen anbei. 2. Die Breite der Radbrücke ist in den Plänen nicht vermasst, laut Messung beträgt die aktuelle Breite 1,40m, dies widerspricht der Mindestbreite von Radwegen gemäß VwV-StVO. Generell ist anhand des derzeitigen Vorentwurfes aufgrund der vereinfachten Darstellung noch keine abschließende Beurteilung möglich.	Zu 1. Der Geltungsbereich wurde inzwischen an die erforderlichen Flächenbedarfe angepasst. Ein Beschluss dazu wird entsprechend mit dem Entwurfs- und Offenlagebeschluss eingeholt. Zu 2. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Plan zu Nr. 1, Pfalzwerke

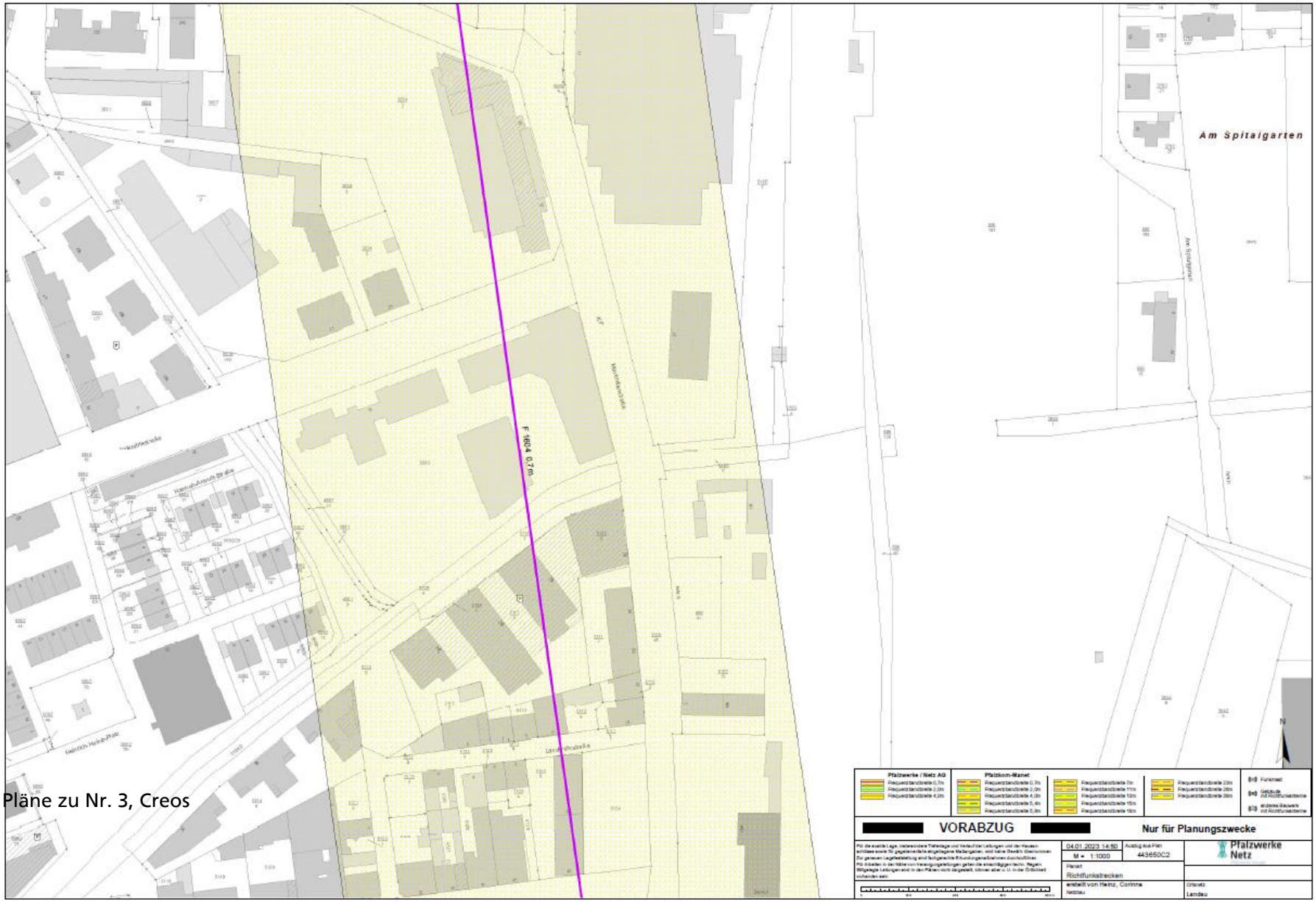

Pläne zu Nr. 3, Creos

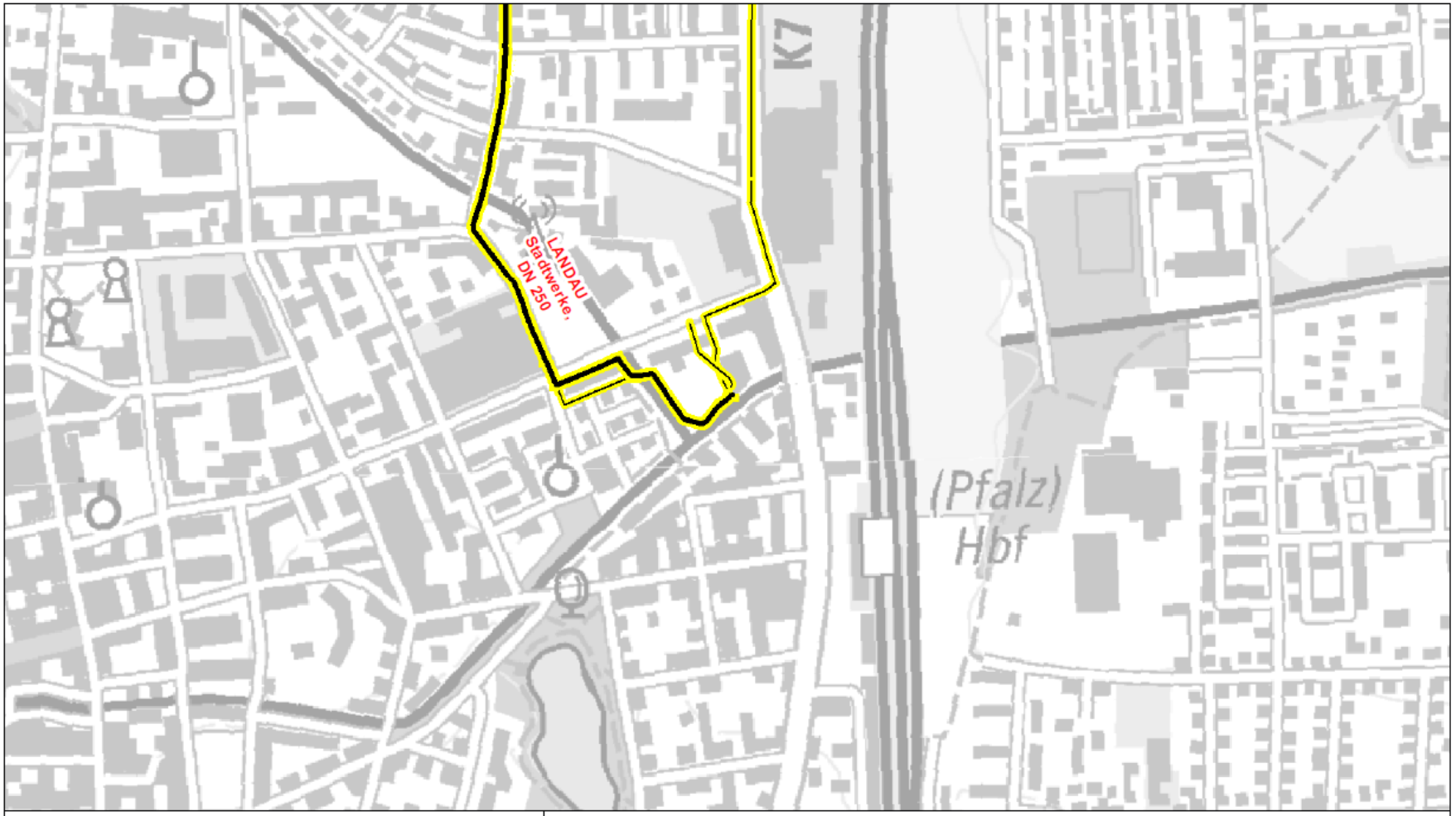

Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen.
Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH CR-2023-00165

Plotdatum:	N	*Maßstab*	Zentrale Planauskunft	Creos Deutschland GmbH
12.01.2023		1:5000	Tel.: +49(0)6841 9886-160	Am Zunderbaum 9
Gültigkeitsdauer s. Einweisung			Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom	66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Raster RP: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] - Geobasisdaten ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

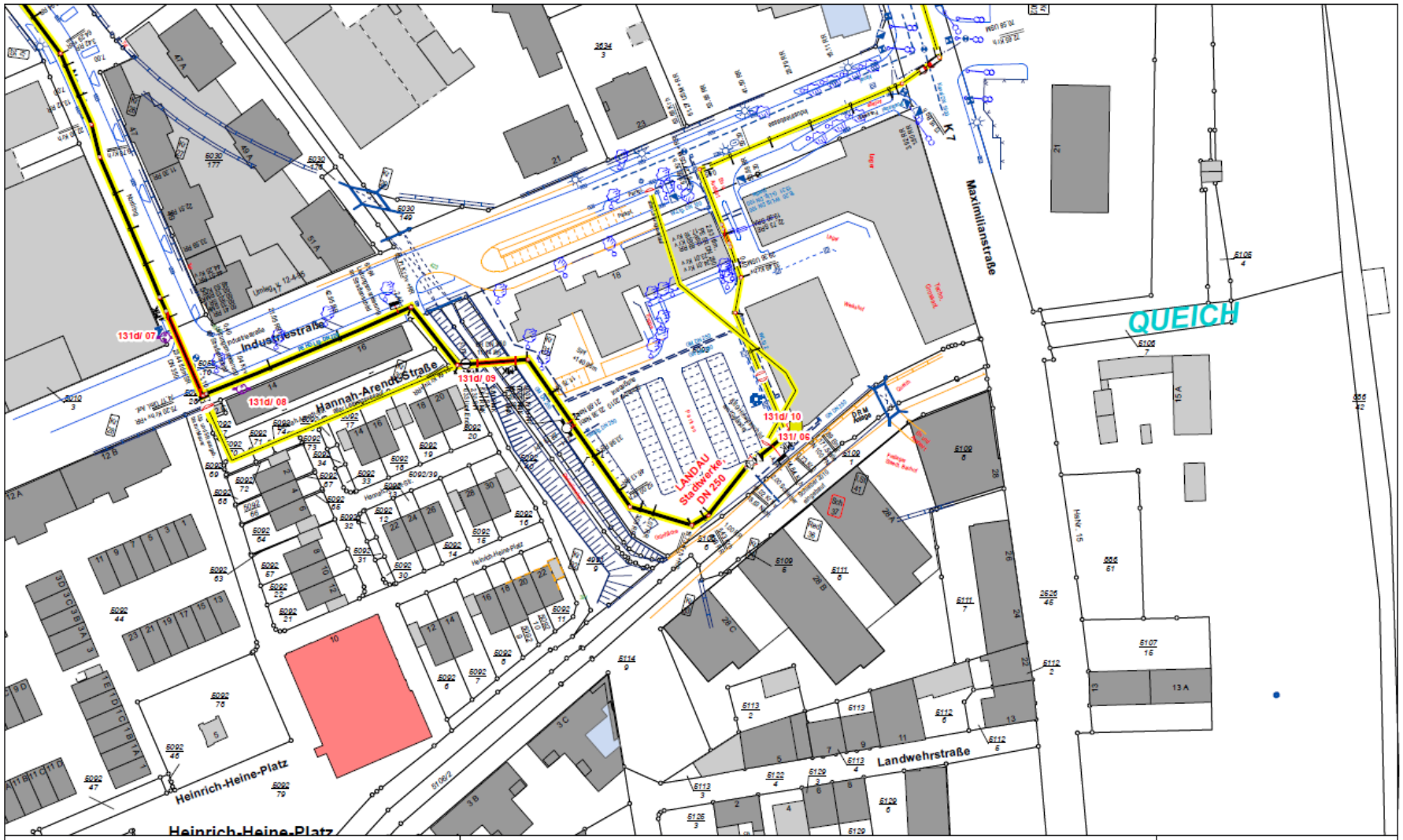

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunfterteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH

Blatt:
CR-2023-00165

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasic-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasic-DE /LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum:
12.01.2023
Gültigkeitsdauer
s. Einweisung

N

Maßstab
1:1000

Zentrale Planauskunft
Tel.: +49(0)6841 9886-160
Zentrale Störungsannahme
Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Tel.: +49(0)6841 9886-0
Fax.: +49(0)6841 9886-111

creos

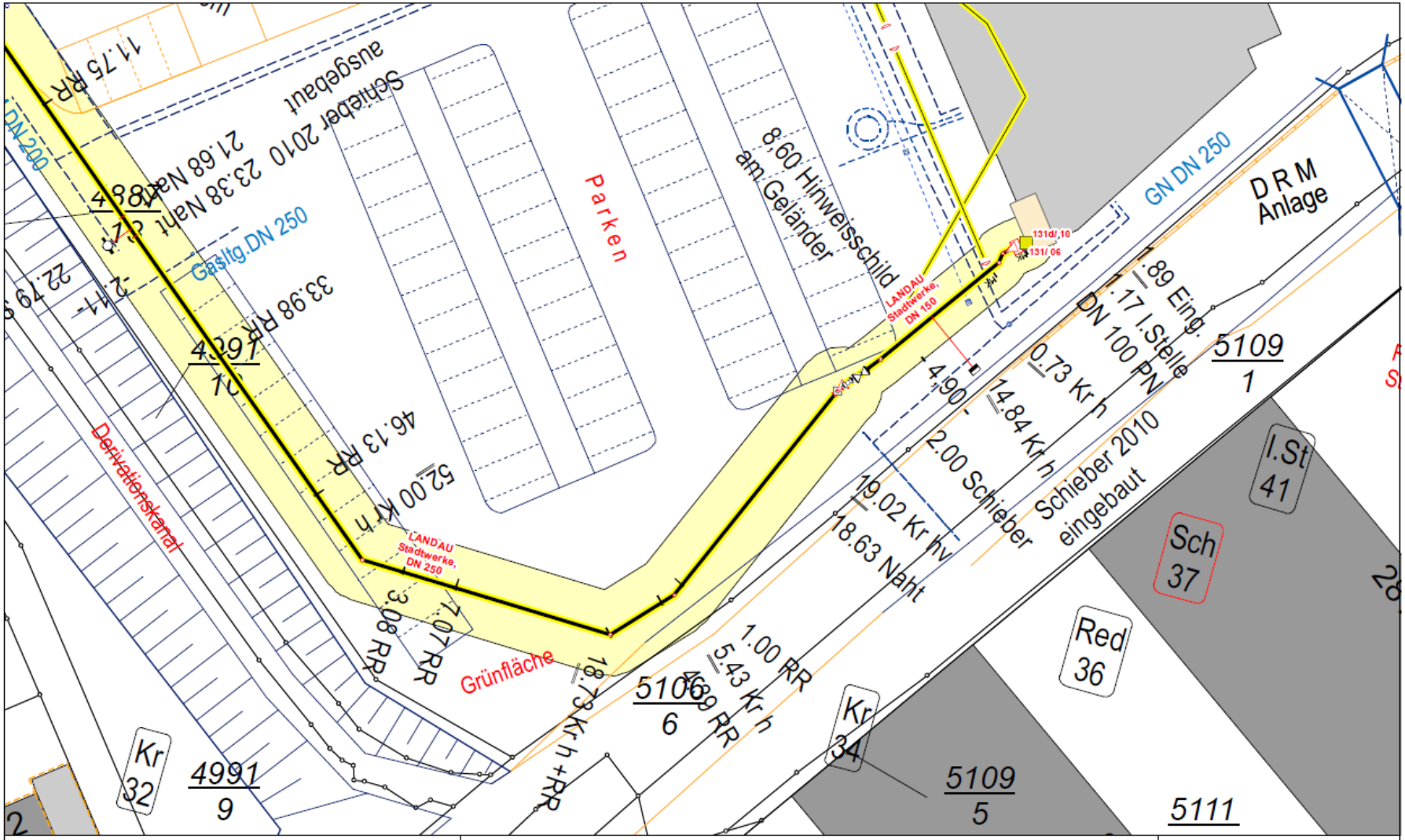

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunfterteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: CR-2023-00165

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum: 12.01.2023

Gültigkeitsdauer s. Einweisung

N

Maßstab 1:250

Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160

Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Tel.: +49(0)6841 9886-0
Fax.: +49(0)6841 9886-111

creos

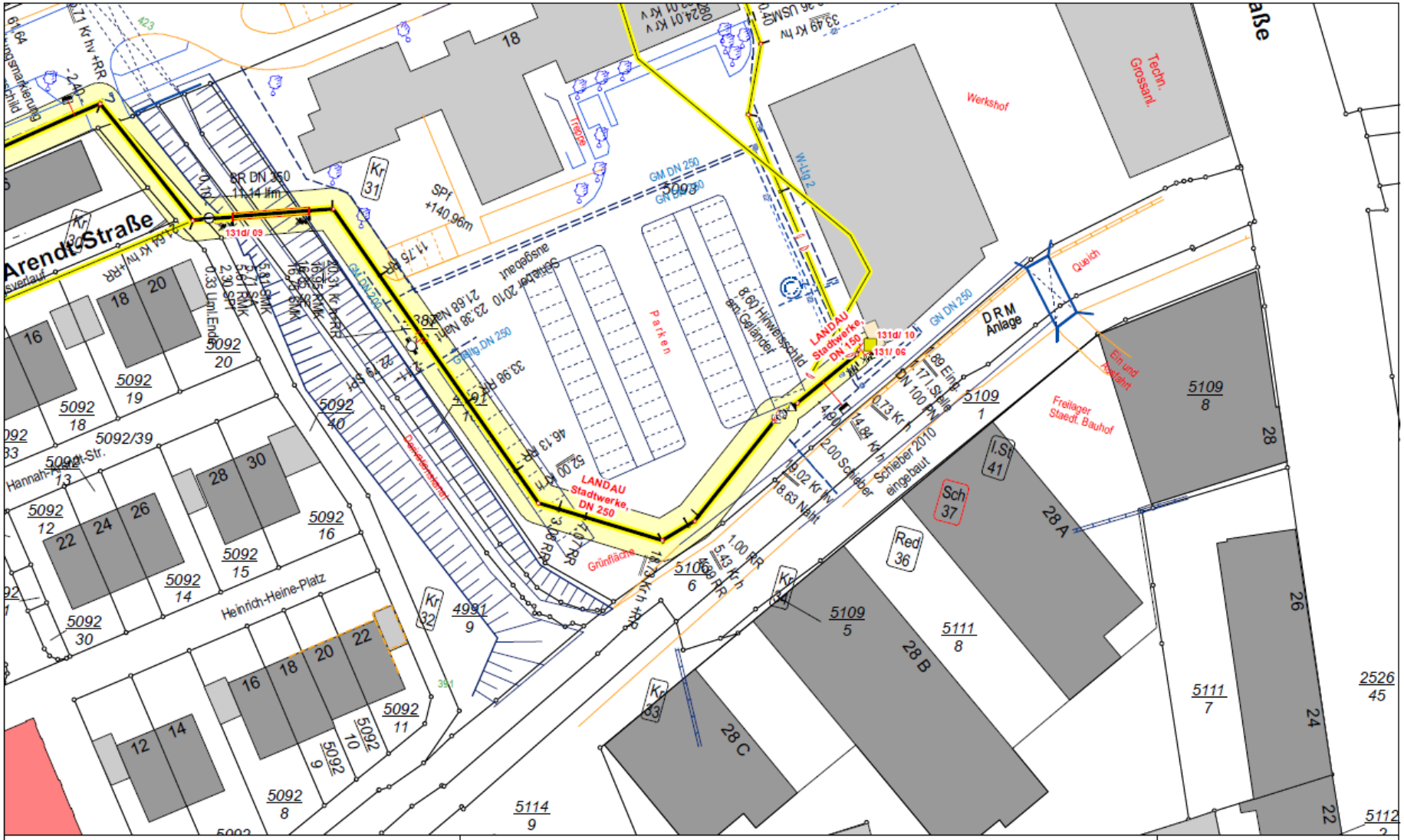

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunfterteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt:
CR-2023-00165

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum:
12.01.2023
Gültigkeitsdauer
s. Einweisung

N

Maßstab
1:500

Zentrale Planauskunft
Tel.: +49(0)6841 9886-160
Zentrale
Störungsannahme
Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Tel.: +49(0)6841 9886-0
Fax.: +49(0)6841 9886-111

creos

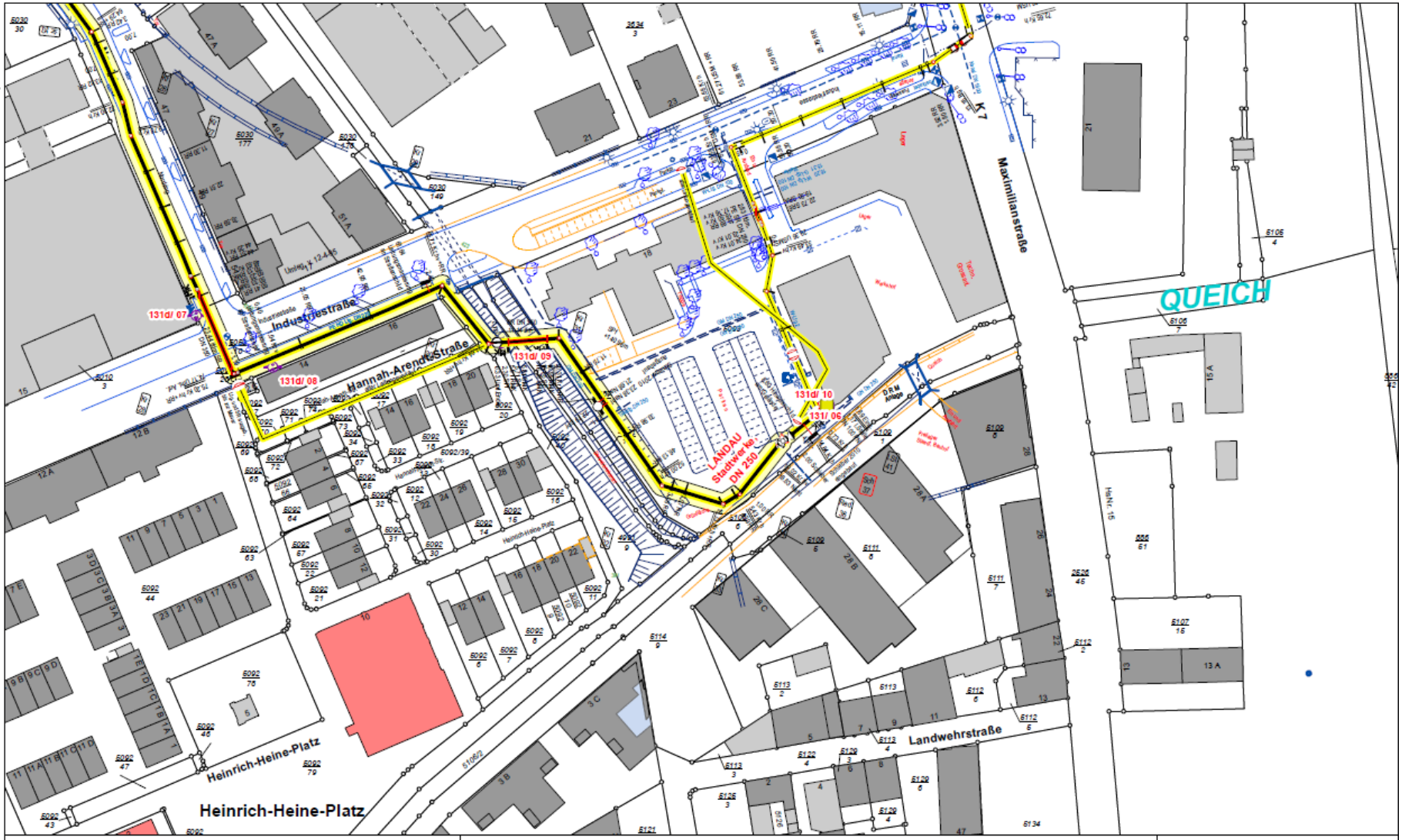

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: CR-2023-00165

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum: 12.01.2023

Gültigkeitsdauer s. Einweisung

N

Maßstab 1:1000

Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-150

Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Tel.: +49(0)6841 9886-0
Fax.: +49(0)6841 9886-111

creos

Titel	Version	Einstufung	
Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	07	öffentlich	creos

Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Gas

Gas – Armatur-Symbole		Gas – Leitungsmarkierung-Symbole	
	Schieber		Riechrohr
	Hahn		Markierungsstein / -schild
Gas – Bauteil-Symbole			Schilderpfahl ohne – mit Dach
	Krümmer (horizontal / vertikal)		Schilderpfahl ohne – mit Dach nicht eingemessen
	Verbindung, Muffe	**Gas – Leitung, Kabel**	
	Verbindung, Überschubmuffe		Leitung in Betrieb
	Verbindung, Flanschenpaar		Leitung außer Betrieb
	Verbindung, Flansch einzeln		Leitung stillgelegt
	Verbindung, Flanschenmuffe		Leitung ausgebaut
	Isolierstück (Kupplung / Flansch)		Projekt
	Dehner		Leitung in Bau
	Reduktion (Formteil / Rohreinschub)		Leerrohr
	Endstück (Klöpperboden / sonstige)		Schutzrohr
	Ausbläserabgang, Abgang	**Gas – Station-Symbole**	
	Rohrverzweigung (Abgang / Abgst. M. Kragen)		Übernahmeanlage
	Kondensatsammler, Wassertopf		Bezirksregler
	Sonstige, Filter rund		Druckregelmessanlage
	Sonstige, Wellrohr klein		Biogasanlage
	Sonstige, Warze	**Gas – Planauskunft fremder Anlagen**	
	Sonstige, Lyrabogen		O2-Leitung / N2-Leitung (Nippon Gases Deutschland GmbH)
	Sonstige (Blindstopfen / Vorwärmer)		ZKS - in Betrieb / ZKS - stillgelegt
Gas – Ausbläser-Symbole			sonstige Anlagen
	Ausbläser (Rohrendverschluss / Flansch / Ventil)	**Fremde Gas HD-Anlagen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)**	
	Steigleitung		

Erstellt (Datum, Name):			Gültig ab:	Seite
30.01.2020 DO			11.06.2021	1/5

Titel	Version	Einstufung	
Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	07	öffentlich	creos

Symbol- und Leitungsdefinitionen kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

KKS – Messpunkt-Symbole		KKS – Anode-Symbole	
	Bodenkappe in Betrieb / ausgebaut		Tiefenanode
	Kleinverteiler in Betrieb / ausgebaut		Tiefenbohrung
	Messpfahl in Betrieb / ausgebaut	**KKS – Anodenfeld-Symbole**	
	Bodenkappe fremd, informativ		Bodenkappe
	Kleinverteiler fremd, informativ		KKS, Kleinverteiler
	Messpfahl fremd, informativ		Messkontakt
KKS – Aufschweißung-Symbole			Muffe
	Aufschweißung	**KKS – Punkte-Symbole**	
KKS – Schutzanlagen-Symbole			Sonstige Anlage
	Diodenanlage in Betrieb / ausgebaut		Kleinverteiler
	Eigenstromschutzanlage		MK-Pfahl
	Fremdschutzstromanlage Creos in Betrieb / ausgebaut		Opferanode
	Sonstige Anlagen		Tiefenanode
	Diodenanlage fremd		Rohrmesskontakt
	Fremdschutzstromanlage		Schutzrohrmesskontakt
KKS – Stromversorgung-Symbole			
	Stromversorgung		
KKS – Marker-Symbole		**KKS – Kabel**	
	Marker		Anodenkabel
KKS – Muffe-Symbole			Anodenfeld
	Muffe		Kabel
KKS – Anode-Symbole			Erdung
	Horizontalanode		
	Niederspannungskabel		
	Schienenanschluss		

Erstellt (Datum, Name):			Gültig ab:	Seite
30.01.2020 DO			11.06.2021	2/5

Titel	Version	Einstufung	
Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	07	öffentlich	creos

Symbol- und Leitungsdefinitionen Gas Fernmelde- und Fernwirktechnik

Fernmeldeanlage – Symbole		Fernmeldeanlage – Kabel	
	Kabelplus		In Betrieb
PCM	PCM System		außer Betrieb
	Uflu		stillgelegt
	Zwischenregenerator		
	Pupinspule		
	Verbindungsabzweigmuffe		
	Verbindungsmuffe		
	Kabelverteiler		
Fernwirktechnik – Symbole		**Fernwirktechnik – Kabel**	
	Verteiler rechteckig		Fernwirktechnik
	Verteiler quadratisch		
	Muffe		
	Kabelmuffe		

Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Strom

Strom - Leitung Kabel und Freileitung		Telekommunikation	
	Stromkabel 0,4 kV		LWL Kabel
	Stromkabel 5 kV		Nachrichtenkabel
	Stromkabel 10/20 kV		
	Stromkabel 65 kV		
	Stromkabel 110 kV		
	Strom Freileitung		
	Strom Freileitung Schutzstreifen		
	Strom Freileitung Mast		

Erstellt (Datum, Name):			Gültig ab:	Seite
30.01.2020 DO			11.06.2021	3/5

Titel	Version	Einstufung	
Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	07	öffentlich	creos

Symbol- und Leitungsdefinitionen Fremdanlagen / Topografie

Fremdanlagen – Symbole (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)			
	Fremdschieber		Telefonmast
	Hydrant		A-Mast
	Riechrohr fremd		Verteilerkasten
N	Markierungsstein N		Hochspannungsmast
W	Markierungsstein W		Schachtdeckel
G	Markierungsstein G		Mast
O	Markierungsstein O		Flusskilometer
S	Markierungsstein S		Sonstige
H	Markierungsstein H		Oberleitungsmast
	Schilderpfahl		
	Opferanode		
K	Markierungsstein K		
F	Markierungsstein F		
	Strompfeil		
	Anlage		
	Opferanode		
	Einlauf Bordstein	Fremdanlagen – Leitungen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Einlauf quadratisch		Kabel
	Einlauf rund		Kanal
	Kanaldeckel		Rohr
	Muffe		Sonstiges
	Straßenlaterne		
	Betonmast		
	Holzmast		
	Stahlmast		

Titel	Version	Einstufung	
Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	07	öffentlich	creos

Symbol- und Leitungsdefinitionen „Katastergrenzen“

Katastergrenzen	
	Bundesgrenze
	Landesgrenze
	Regierungsbezirk
	Landkreisgrenze
	Gemeindegrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücks Grenze
	Nicht feststellbare Grenze, Mittellinie Gewässer, Flurstücks Grenze nicht feststellbar
	Topographische Gewässerbegrenzung

Hinweis: In der Regel enthalten die Einweisungspläne nur einen Teil der hier dargestellten Symbole!

Plan zu Nr. 4, DB AG

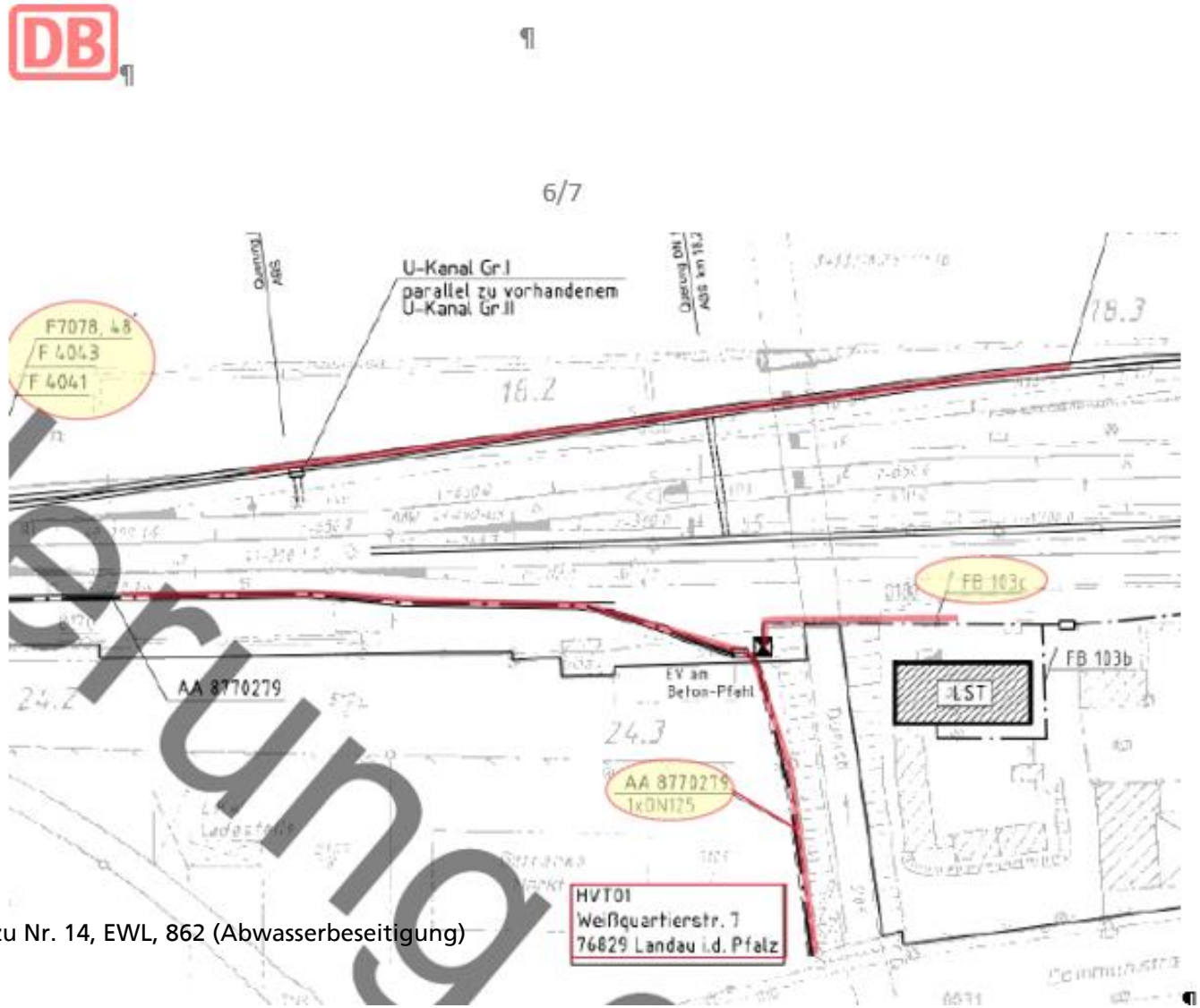

Pläne zu Nr. 14, EWL, 862 (Abwasserbeseitigung)

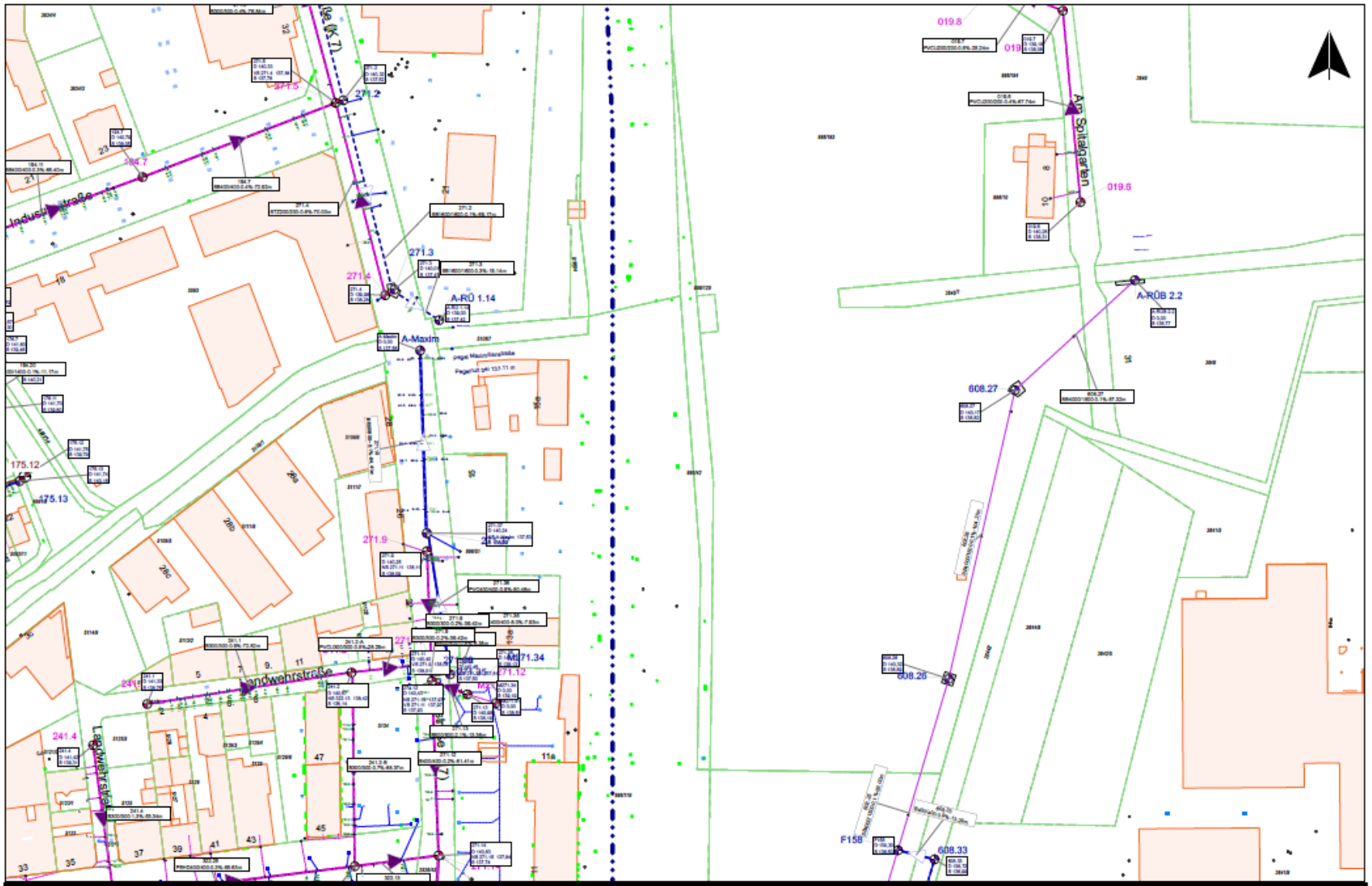

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
EWL Landau in der Pfalz A.ö.R.

76829 Landau in der Pfalz; Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1
Haftungsausschluss: Karte zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
Vervielfältigung unzulässig - Copyright Kataster: LvermGeo des Landes RLP

Projekt:	Radwegebrücke Maximilianstraße		
Bezug:	Kanalplan		
Erstellt:	Weisenbach		
Datum:	01.02.2023	Maßstab:	1:1200

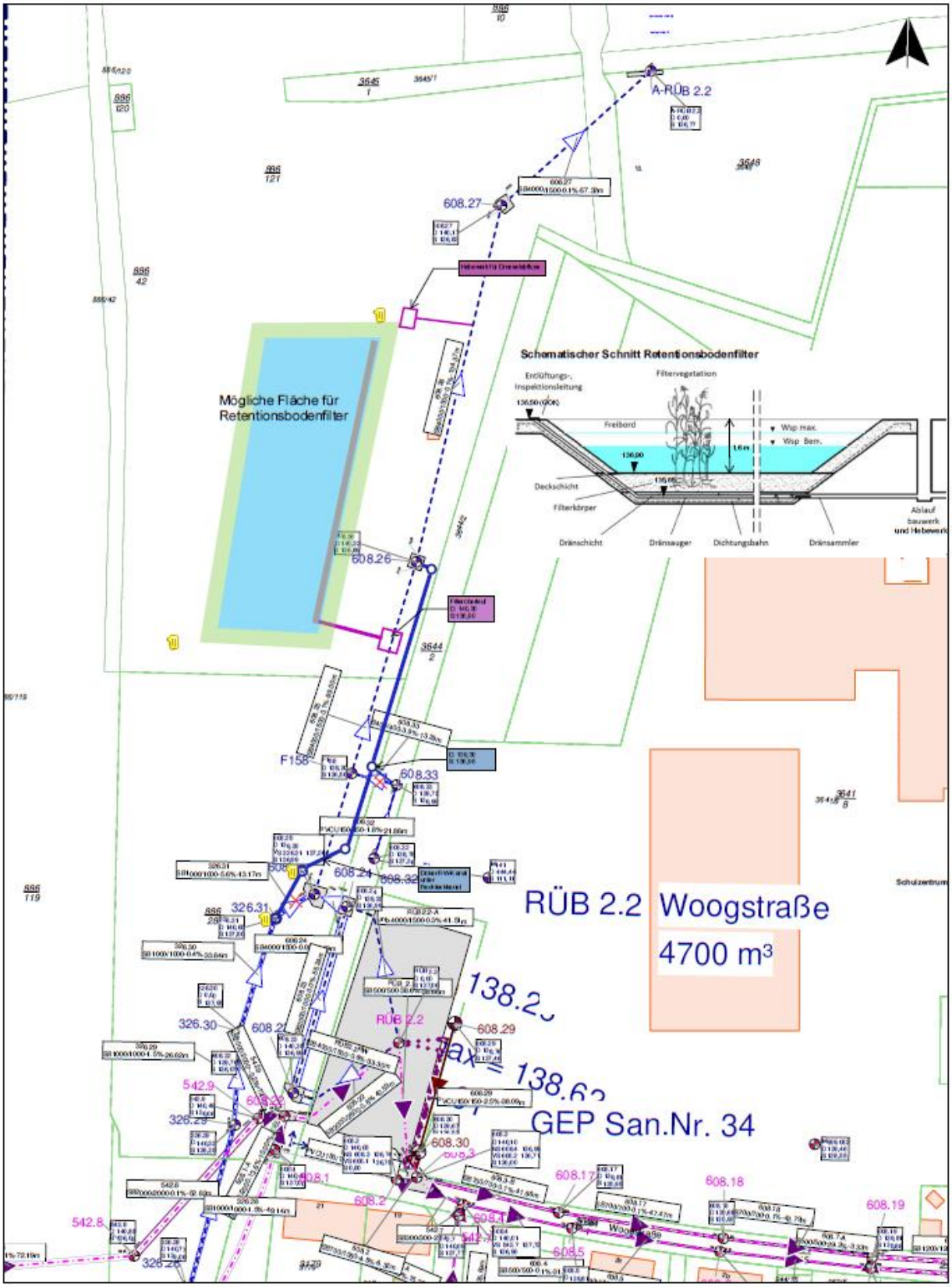

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz A.ö.R. 76829 Landau in der Pfalz; Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 Haftungsausschluss: Karte zur Maßentnahme nur bedingt geeignet Vervielfältigung unzulässig - Copyright Katasteramt Liegenschaftsamt des Landes RLP	Projekt: Studie RÜB Woogstr	
	Bezug: Variante1Retensionsbodenfilter	
	Erstellt: Schäfer	
	Datum: 11.05.2022	Maßstab: 1:1000

Zu Nr. 15, SGD Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Rheinland-Pfalz

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr.

MERKBLATT BAUARBEITEN IM WASSERSCHUTZGEBIET JANUAR 2017

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Lage und die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind unter www.geoportal-wasser.rlp.de veröffentlicht.

Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit der Regionalstelle abzustimmen.

Folgende Punkte sind bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist 10 Tage vor Aufnahme der Arbeiten der Regionalstelle und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) mitzuteilen.

2. Die in den Wasserschutzgebieten nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden oder Ausschachtungsarbeiten, sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Diese Arbeiten sollen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.

3. Die zum Einsatz kommenden Bau- und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M20 sind in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.

4. Erdarbeiten, durch die das Grundwasser dauernd oder längere Zeit ungeschützt freigelegt wird, sind verboten.

5. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, elektrisch angetriebenen Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.

6. Die Betriebs- und Hydrauliksysteme der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind vor Beginn der Arbeiten auf ihre Dichtheit zu überprüfen und zu protokollieren.

7. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Betankungen der Baumaschinen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Aus- bzw. Überlaufen des Kraftstoffes ins Erdreich verhindern (Folien, Wannen etc...).

8. Als Sofortmaßnahme bei Unfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.

9. Baumaschinen dürfen über Nacht oder übers Wochenende im Wasserschutzgebiet nur auf befestigten und regelgerecht entwässerten Flächen abgestellt werden. Besteht hierzu nicht die Möglichkeit, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (siehe auch Punkt 7).

10. Anfallendes Schmutz- und Abwasser ist schadlos zu entsorgen. Versickerung ist nicht gestattet.

11. Die ausführende Firma ist vor Beginn der Arbeiten durch die verantwortliche Bauleitung einzuweisen und über die besonderen Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der Wassergewinnung zu unterrichten. Die erfolgte Einweisung ist im Bautagebuch einzutragen. Dieses ist bei Bedarf der SGD Süd vorzulegen.

12. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Regionalstelle und dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der SGD Süd schriftlich anzuzeigen.
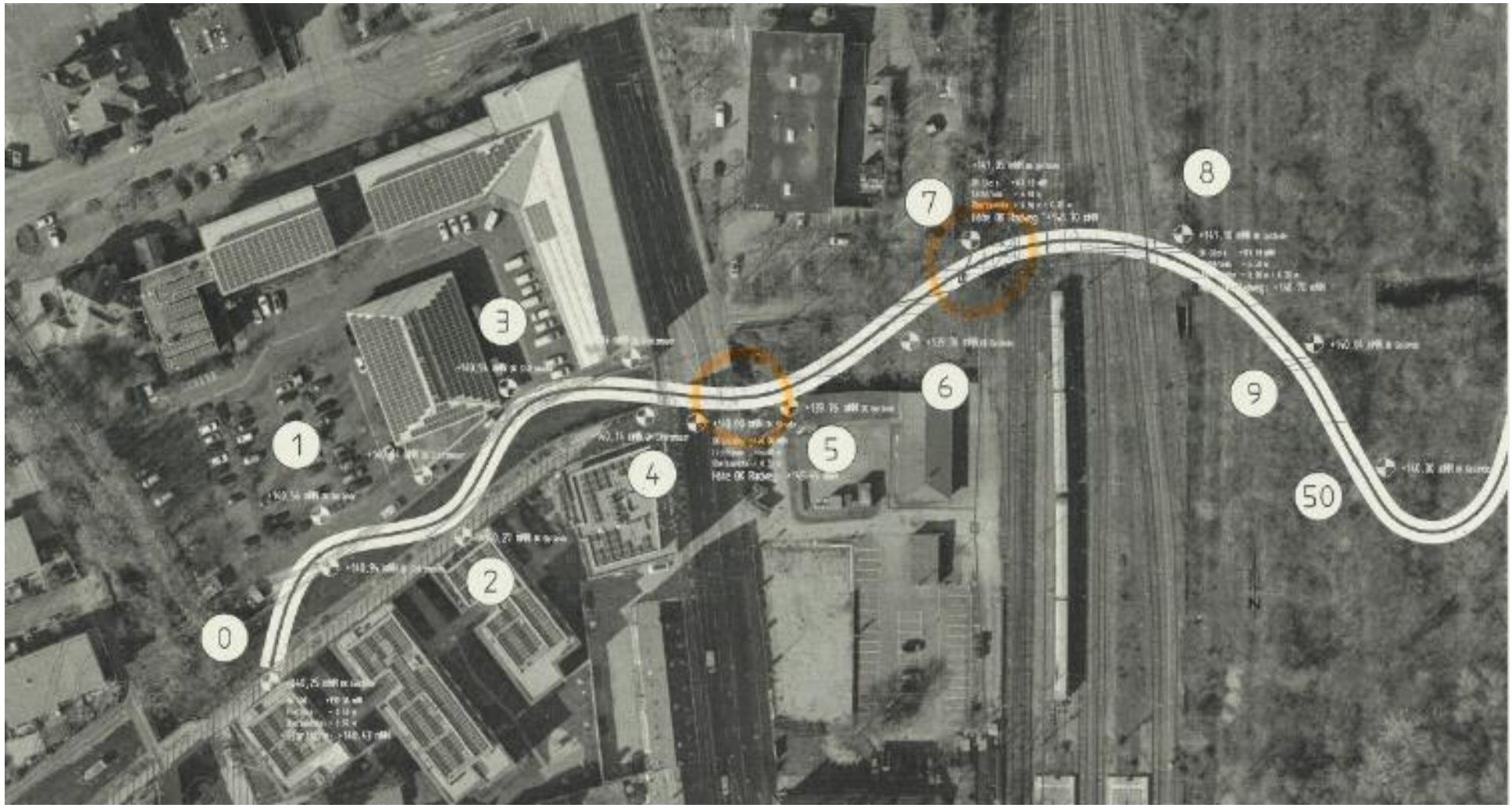
Žu Nr. 16, Stadtverwaltung Landau, Bauordnung